

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 16.01.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1929.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.
- Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1929, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen

Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, vom 23. Juli 1921 wird dahin geändert, daß im § 4 Abs. 1 Satz 2 hinter den Worten „Alle Eingänge“ die Worte „mit Ausnahme der Ersuchen auf Erlaß eines Zahlungsbefehls“ eingeschoben werden.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen.

Oldenburg, den 14. Januar 1929.

Das Staatsministerium hat mit dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen abgeschlossen. Hiernach werden

A. folgende preußische Zeugnisse in Oldenburg anerkannt:

1. die Schlußzeugnisse der preußischen Frauenschulen, die gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1917 (Zentralblatt 1918, Seite 276 ff.) ausgestellt werden;
2. die Abgangszeugnisse, die den Schülern preußischer sogenannter Rektoratschulen auf Grund einer Abschlußprüfung gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1910 (Zentralblatt Seite 278) erteilt werden;

3. die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der preußischen Ordnung der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten vom 30. April 1928 (Zentralblatt Seite 167 ff.) ausgestellt werden;
- B. folgende oldenburgische Zeugnisse in Preußen anerkannt:
1. die Schlußzeugnisse der oldenburgischen Frauenschulen, sofern die Zeugnisinhaberinnen vor ihrem Eintritt in die Frauenschule das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend erworben hatten;
 2. die Abgangszeugnisse, die den Schülern oldenburgischer höherer Bürgerschulen und Rektoratschulen auf Grund einer Schlußprüfung ausgestellt worden sind, und die den Abgangszeugnissen entsprechen, die in Preußen auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1910 (Zentralblatt Seite 278) erteilt werden;
 3. die oldenburgischen Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der oldenburgischen Ordnung der Schlußprüfung vom 25. Oktober 1925 oder nach Maßgabe der preußischen Ordnung der Schlußprüfung vom 30. April 1928 ausgestellt werden.

Auf den zu B 1 bis B 3 bezeichneten oldenburgischen Zeugnissen wird vermerkt, daß die für ihre Anerkennung in Preußen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Oldenburg, den 14. Januar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

T e p i n g.

